

# StudPrO 2019

Prof. Dr. Franz C. Mayer, LL.M. (Yale)  
Studiendekan, Fakultät für Rechtswissenschaft



# Einführung

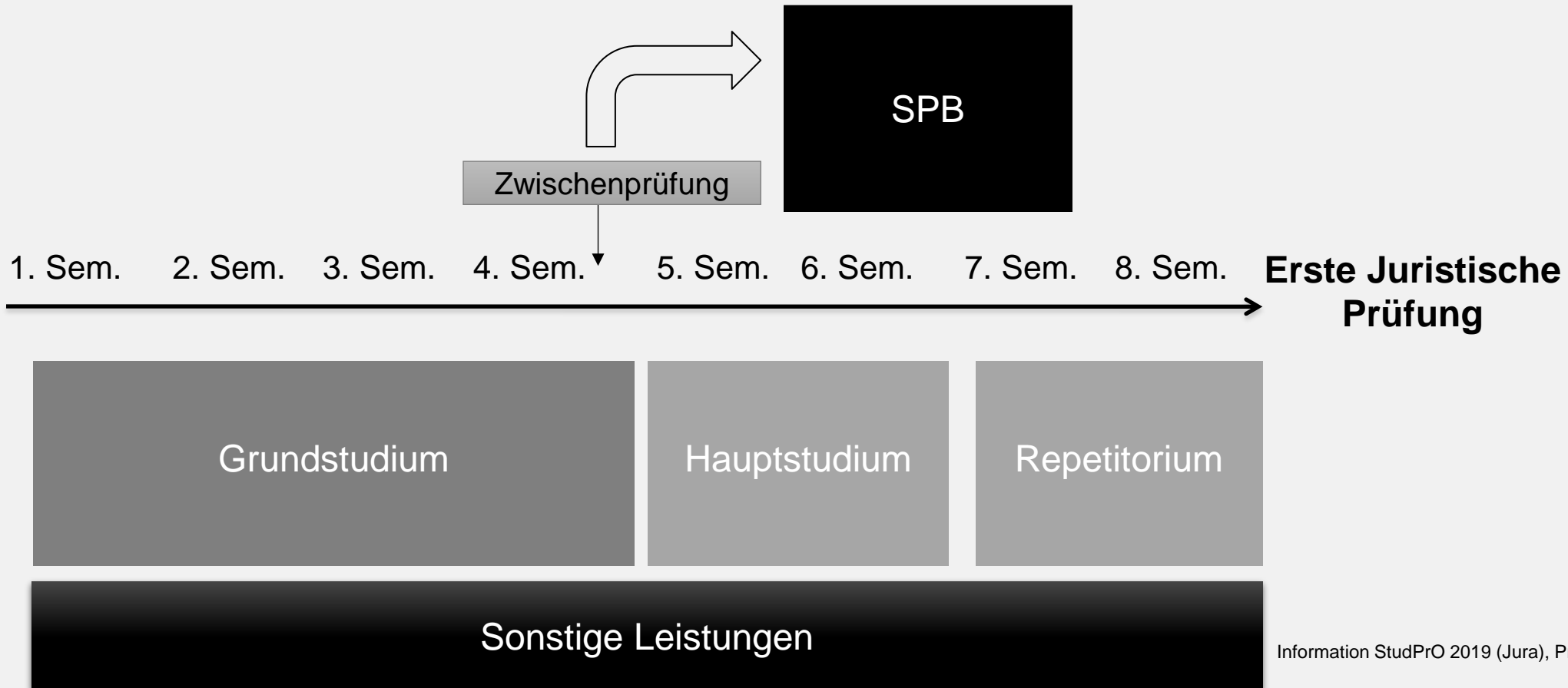
- Regelstudienzeit für den Studiengang „Erste Juristische Prüfung“ (Staatsexamen) beträgt derzeit 9 Semester
- Demgegenüber durchschnittliche Studiendauer: 11 Semester
- Hohe Abbrecher- und Examensmisserfolgsquoten
  - ca. 25 % Abbrecher
  - endgültiges Nichtbestehen erst sehr spät im Studienverlauf

Neue StudPrO wird zu einer **besseren Studierbarkeit** und einer **höheren Qualität** des Studiums führen.

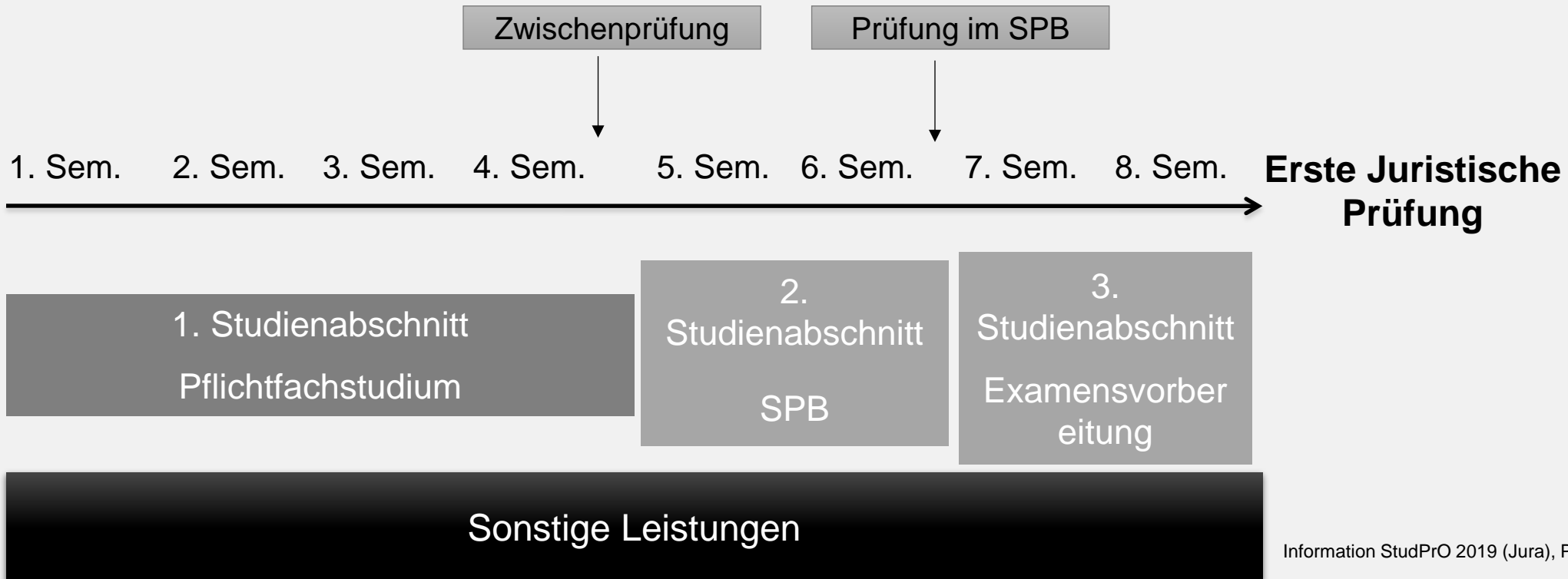
# Die wichtigsten Neuerungen



# Studienablauf – StudPrO 2012



# Studienablauf – StudPrO 2019



- **Keine Modularisierung bis zur Zwischenprüfung**
  - So wird garantiert, dass die Module nicht als „Auswahlliste“ genutzt und bestimmte Pflichtfächer nicht „umschifft“ werden
  
- **Begrenzte Wiederholbarkeit der Klausuren auf drei Versuche**
  - Insgesamt sind für die Zwischenprüfung **elf Klausuren** vorgesehen
    - **5** Klausuren aus dem **Bürgerlichen Recht**
    - **3** Klausuren aus dem **Öffentlichen Recht**
    - **2** Klausuren aus dem **Strafrecht**
    - **1** Klausur aus den **Grundlagen des Rechts**
  - Durch Wahlmöglichkeiten ergeben sich **weit mehr als 33 Versuche**

# Die Klausuren aus dem Bürgerlichen Recht

- **eine Klausur** zur Vorlesung **BGB – Allgemeiner Teil** (*keine Wahlmöglichkeit*)
- **eine übergreifende Klausur** zu den Vorlesungen **Allgemeines Schuldrecht und Vertragliche Schuldverhältnisse** (*keine Wahlmöglichkeit*)
- **eine übergreifende Klausur** zu den Vorlesungen **Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht** (*keine Wahlmöglichkeit*)
- **zwei Klausuren** aus den **zivilrechtlichen Nebenfächern** (*Wahlmöglichkeit*)



# Die Klausuren aus dem Öffentlichen Recht

- **min. eine Klausur** aus dem **Verfassungsrecht**
  - Staatsorganisationsrecht
  - Grundrechte
  - **Wahlrecht**
- **min. eine Klausur** aus dem **Verwaltungsrecht**
  - Verwaltungsrecht AT, Verwaltungsprozessrecht, Polizeirecht, Kommunalrecht, Baurecht...
  - **Wahlrecht**
- **eine weitere Klausur** aus dem **Öffentlichen Recht**
  - neben den bereits genannten auch noch z.B. Europarecht, Staatshaftungsrecht...
  - **Wahlrecht**

# Die Klausuren aus dem Strafrecht

- **eine Klausur aus den strafrechtlichen Grundlagen**
  - Strafrecht AT 1 oder 2
  - Strafverfahrensrecht Grundlagen
  - **Wahlrecht**
- **eine Klausur zum Besonderen Teil des Strafrechts**
  - Strafrecht sonstige Delikte
  - Strafrecht Vermögensdelikte
  - **Wahlrecht**

# Grundlagenfach

- Es besteht ein **Wahlrecht** im Grundlagenfach 1.
- Keine Versuchsbegrenzung im Grundlagenbereich.

**Der Rosenberg-Initiative** des Bundesjustizministeriums tragen wir Rechnung, indem wir festschreiben, dass im gesamten Studium vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Unrechts die Fähigkeit zu kritischer Reflexion des Rechts einschließlich seines Missbrauchspotentials zu fördern ist.

# „Endgültiges Nichtbestehen“ einer Prüfungsleistung

Soweit es um eine Prüfungsleistung geht, bei der mit endgültigem Nichtbestehen die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, wird eine Bewertung nach dem **Vieraugenprinzip** sichergestellt.

Ein endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung führt zur Exmatrikulation.

# Hausarbeiten im Grundstudium

- Es sind **drei Hausarbeiten** zu bestehen.
  - **Jeweils eine** aus dem Bürgerlichen Recht, aus dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht
  - **Davon** kann eine als propädeutische Hausarbeit geschrieben werden.
  - **Eine weitere kann** als Seminararbeit (dann mit mündlichem Vortrag geschrieben werden).
- **Keine Versuchsbegrenzung für die Hausarbeiten im Grundstudium**

# An- und Abmelden von Prüfungsleistungen

- **Anmeldefristen:** Ersichtlich aus dem Vorlesungsverzeichnis und auf der Homepage
- **Abmeldung** länger als bisher möglich – bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin
- **Achtung:** Das Nichterscheinen zu angemeldeten Prüfungen wird als Fehlversuch gewertet (Bewertung mit „ungenügend“)
- Anmeldung nur für Klausuren nötig, nicht für Hausarbeiten

# „Abschaffung“ des Hauptstudiums

- **Nach** der Zwischenprüfung und **vor** dem Abschluss des Schwerpunktbereichsstudiums, sind keine verpflichtenden Leistungsnachweise mehr vorgesehen – Verkürzung des Studiums.
- Aufbau- und Vertiefungskurse sind weiter geplant, nur ohne Prüfung. Was wir an der Stelle abschaffen sind also **Prüfungen**, ein Studium findet weiterhin statt.
- Der **Große Grundlagenschein** entfällt. Erwartet wird gleichwohl noch immer ein Grundlagenstudium („Grundlagenfach 2“). Zwingend geprüft wird dies nur im SPB 1.
- Wichtig: Leistungen, die im bisherigen Hauptstudium erbracht wurden, sind keinesfalls vergeblich. Entweder wegen Anerkennbarkeit oder als Vorbereitung auf das Staatsexamen.



# Die Schwerpunktbereiche

In Zukunft wird es **11** Schwerpunktbereiche geben.



- **SPB 1:** Private Rechtsgestaltung und Prozessführung
- **SPB 2:** Unternehmens- und Wirtschaftsrecht (früher: Wirtschaftsrechtsberatung)
- **SPB 3:** Europäisches sowie Internationales Privat- und Verfahrensrecht (früher: International Trade)
- **SPB 4:** Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union
- **SPB 5:** Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union
- **SPB 6:** Europäisches und Internationales Öffentliches Recht (alter SPB 6 geht in Teilen hierin auf)
- **SPB 7:** Arbeit und sozialer Schutz
- **SPB 8:** Kriminalwissenschaften
- **SPB 9:** Innovation, Digitalisierung, Wettbewerb
- **SPB 10:** Verfassungsrecht
- **SPB 11:** Ausländisches Recht

# Prüfungsformen **Schwerpunktbereiche**

- Keine Zulassung zum Schwerpunktbereich mehr; durch die Anmeldung zu einer Schwerpunktbereichsprüfung erfolgt die Anmeldung zum jeweiligen SPB
- Allen Schwerpunkten ist gemein, dass **mindestens eine Klausur** und **eine Hausarbeit** zu erbringen ist.
- In den Prüfungsausgestaltungen werden die SPB in Zukunft aber vielfältiger sein.

**Prüfung: Aufsichtsarbeit + Hausarbeit, mündliche Prüfung ggf. möglich**

**SPB**

**Aufsichtsarbeit (300 Minuten)**

1, 3, 5, 7

**Jeweils eine Aufsichtsarbeit à 150 Minuten aus zwei Bereichen des Schwerpunktes, max. 2**

4, 6, 8, 10

**Eine Aufsichtsarbeit, bestehend aus drei Teilaufgaben à 120 Minuten, an bis zu drei unterschiedliche Terminen**

2, 9

**Hausarbeit nach § 52 Abschnitt 7**

alle

# Übergangsregelungen



# Grundsätzlich

gilt die StudPrO 2019 ab Inkrafttreten für alle Jura-Studierenden der Universität Bielefeld.

Jedoch gibt es ausführliche Übergangsregelungen, auf deren Inanspruchnahme unwiderruflich verzichtet werden kann.

Auf die **wichtigsten Grundkonstellationen dieser Übergangsregelungen** wird im Folgenden eingegangen:

# Bereits abgelegte Prüfungen,

- insbesondere die Zwischenprüfung nach StudPrO 2012, gelten auch nach der StudPrO 2019 als bestanden.

# Bereits eingeschrieben, aber noch keine ZP abgelegt

- Die Zwischenprüfung ist nach der StudPrO 2019 abzulegen.
- Einzelne bereits erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung werden nach den **Übergangsvorschriften** anerkannt.



# Fortsetzung Folie 25

- Im **Zivilrecht** müssen nach den Übergangsregelungen nur **vier Klausuren** bestanden sein.
- Im **Öffentlichen Recht** müssen nach den Übergangsregelungen nur **zwei Klausuren** bestanden sein.
- Im **Strafrecht** müssen **zwei Klausuren** bestanden sein.

# Beispiele

- Die bestandene Klausur aus dem Modul Privatrecht A (besteht aus den Teilklausuren BGB AT und Allgemeinem Schuldrecht/Vertragliche Schuldverhältnisse) wird anerkannt als Klausur für BGB AT und als übergreifende Klausur Allg. Schuldrecht/Vertragliche Schuldverhältnisse.
- Die bestandene Klausur aus dem Modul Privatrecht B wird als übergreifende Klausur Sachenrecht/Gesetzliche SV anerkannt.
- Bestandene Klausuren aus Privatrecht C/D werden als Nebenfachklausuren i.S.d. der neuen StudPrO anerkannt.

# Weitere Beispiele

- Es reicht, im **Öffentlichen Recht** eine Klausur aus dem Verfassungsrecht und eine aus dem Verwaltungsrecht zu bestehen.
- Für die **Zwischenprüfung** müssen nur zwei Hausarbeiten aus unterschiedlichen Rechtsgebieten bestanden werden. Eine **dritte** Hausarbeit oder Seminararbeit nach der Zwischenprüfung ist **nicht erforderlich** (war zunächst geplant).

# Fehlversuche

Vor der StudPrO 2019 erbrachte Fehlversuche bleiben bei der neuen Versuchsbegrenzung **außer**  
**Betracht.**

# Schwerpunktbereiche

- Im SPB wird es auch drei Semester nach Inkrafttreten der neuen Regelungen noch möglich sein, im gewählten SPB nach alter Regelung die Prüfung abzulegen.
- Auch im SPB werden bereits erbrachte Leistungen anerkannt und gehen nicht verloren.
- Auf die Inanspruchnahme der Übergangsregelungen kann unwiderruflich verzichtet werden.

# Schwerpunktbereiche Fortsetzung

- **Dies gilt auch für die SPB, die nicht fortgeführt werden (SPB 6 und 9) – Wechsel in alle SPB möglich, empfohlen wird Wechsel in thematisch ähnliche SPB**

# Inkrafttreten der neuen StudPrO

- Das Inkrafttreten ist für den 1.10.2019 vorgesehen.
- Noch unsicher, ob die weiteren Genehmigungsschritte und die technische Umsetzung rechtzeitig erfolgen. Ansonsten Inkrafttreten 1.4.2020.
- **Empfehlung:** Das Studium bis auf Weiteres nach der geltenden StudPrO anzulegen. Insbesondere im Hinblick auf das Hauptstudium raten wir davon ab, vorschnell auf nach derzeitiger Rechtslage erforderliche Prüfungen zu verzichten.